

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Stadt Zell im Wiesental

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Zell im Wiesental am 04.06.2019 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

§ 8 der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 2.6.2016 wird wie folgt neu gefasst:

§ 8 Rückgabe der Unterkunft

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Stadt bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

(2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Stadt kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

(3) Die Stadt darf zurückgelassene Sachen auf Kosten des bisherigen Benutzers entfernen und in Verwahrung nehmen. Werden die in Verwahrung genommenen Sachen spätestens zwei Monate nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass der Benutzer das Eigentum daran aufgegeben hat. Die Entscheidung über die Verwendung dieser Sachen obliegt der Stadt.

§ 2

§ 13 der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 2.6.2016 wird wie folgt neu gefasst:

§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt je Kalendermonat und qm

- | | |
|---|--------|
| a) Für Unterkünfte mit einfachem Standard | 7,00 € |
| b) Für Unterkünfte mit mittleren Standard | 7,60 € |

c) Bei durch die Stadt angemieteten Objekten wird die Benutzungsgebühr entsprechend der Miete des Vermieters angepasst.

(3) Die Zusatzgebühr (Nebenkosten) beträgt

- | | |
|---|------------------------------|
| a) Für Personen über 16 Jahre | 84,00 € pro Person und Monat |
| b) Für Personen unter 16 Jahren | 50,00 € pro Person und Monat |
| c) Zuschlag beim Objekten mit Hausmeister | 28,00 € pro Person und Monat |
| d) Bei angemieteten Objekten entsprechend der Nebenkostenvorauszahlung bzw. -abrechnung | |

(4) Bei der Errechnung der Gebühr nach Absatz 3 nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft.

Zell im Wiesental, den 04.06.2019



Palme, Bürgermeister

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO Ausfertigungsvermerk

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Ausgefertigt:

Zell im Wiesental, den 17.06.2019



Palme, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Einrückung
in das Amtsblatt der Stadt Zell i. W.

Ausgabedatum: 20.06.2019 (wegen Feiertag erschienen am
19.06.2019)

P | t